



Referenz-Nrn.: GeKo BDAWEL-2026-1006, BD02367566
Kontakt: Dominik Oetiker, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 49, dominik.oetiker@bd.zh.ch, www.awel.zh.ch

1/2

Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Regensdorf

Massgebende – Totalrevidierte Abfallverordnung vom 22. Juni 2026 inkl. Beschluss Gemeindever-
Unterlagen sammlung mit Rechtskraftbescheinigung

1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22. Juni 2026 verabschiedete die Gemeindeversammlung von Regensdorf die totalrevidierte Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 10. August 2026 liegt vor. Mit E-Mail vom 25. August 2026 ersucht die Gemeinde Regensdorf das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

2. Begründung

Die Abfallverordnung kann genehmigt werden.

Die Gemeinden regeln für Siedlungsabfälle das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung.¹ Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.² Die Prüfung durch das AWEL hat ergeben, dass die Bestimmungen in der Abfallverordnung die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllen und im Einklang mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton stehen.

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Abfallverordnung

3.1.1 Die Abfallverordnung der Gemeinde Regensdorf wird genehmigt.

3.1.2 Die Gemeinde Regensdorf wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

¹ § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG)

² § 35 Abs. 1 AbfG i.V.m. § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV)



4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids. Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden: Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf. Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten: einen Antrag mit Begründung und eine genaue Bezeichnung der Beweismittel. Dem Rekurschreiben ist Folgendes beizulegen: der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird, die Beweismittel (soweit möglich) und eine Liste aller beigelegten Unterlagen. Die Rekursentscheide des Bezirksrat sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

5. Mitteilung an

- Gemeinde Regensdorf, Bau & Werke, Watterstrasse 116,
8105 Regensdorf (A-Post Plus)
- Gemeinde Regensdorf, eveline.tejero@regensdorf.ch

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

Christina Stadler
Sektionsleiterin

Versand: **01. Sep. 2026**